

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Verwaltungsgebühren der Stadt Heilbronn (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 582, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seiten 1233, 1249) sowie des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 05. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 91), hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 27.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis der Satzung der Stadt Heilbronn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) vom 23.10.2025, bekannt gemacht am 12.11.2025, wird wie folgt geändert:

1. Lfd. Nr. 2.6 des Gebührenverzeichnisses – Maßnahmen der Ortspolizeibehörde

1a) Die laufende Ziffer 2.6.6 „Anordnung Wohnungsverweis, Rückkehrverbot und Annäherungsverbot nach dem PolG“ wird aus dem Gebührenverzeichnis entfernt.

2. Lfd. Nr. 3.3.5 des Gebührenverzeichnisses – Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz für Baden-Württemberg (WTPG) – Heimaufsicht

2a) In der laufenden Nr. 3.3.5 wird das Gesetz in der Überschrift „Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz für Baden-Württemberg (WTPG) – Heimaufsicht“ durch „Teilhabe und Pflegequalitätsgesetz (TPOQ) – Beratungs- und Prüfbehörde“ ersetzt.

2b) In der laufenden Nummer 3.3.5.4 wird der Begriff „Wiederkehrende...“ durch den Begriff „Anlassbezogene“ ersetzt.

2c) In der laufenden Nummer 3.3.5.5 wird der Begriff „Heimaufsicht“ durch die Formulierung „Beratungs- und Prüfbehörde“ ersetzt.

2d) Die bisherige laufende Nummer 3.3.5.6 „Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Leistungsannahme in unterstützenden Wohnformen“ wird aus dem Gebührenverzeichnis entfernt und mit dem Passus „Rechtsgrundlage weggefallen“ ersetzt.

2e) In der bisherigen laufenden Nummer 3.3.5.7 wird das Akronym „WTPG“ durch „TPQG“ ersetzt.

3. Lfd. Nr. 3.3.17 des Gebührenverzeichnisses – Sonstige Bereiche

Unterhalb der laufenden Nummer 3.3.17.1 wird folgender neuer Gebührentatbestand mit der laufenden Nummer 3.3.17.2 ergänzt:

3.3.17.2	Verhaltensprüfung für Hunde nach §1 Abs.4 PolVOgH für Hunde, die sich im Eigentum des Tierschutzverein Heilbronn und Umgebung e.V. befinden. Die Gebühr für die Prüfung wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	157,49 EUR	Festgebühr
----------	---	---------------	------------

Artikel 2

Der Satzungstext des § 3 Abs. 1 Sachliche Gebührenfreiheit der Satzung über die Erhebung der Verwaltungsgebühren der Stadt Heilbronn wird um folgenden Tatbestand ergänzt:

[...]

k) polizeirechtliche Maßnahmen in Fällen Häuslicher Gewalt bzw. Gewalt im Sozialen Nahraum

Artikel 3

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung in der Stadtzeitung in Kraft.

Heilbronn,
Bürgermeisteramt

Harry Mergel
Oberbürgermeister